

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

9/2008

Potsdam, 15.09.2008

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

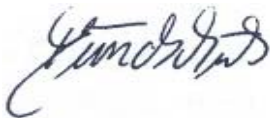
mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3. - **Verordnung von Sprechstundenbedarf**
- **Zahnbleichmittel sind Medizinprodukte**
- **Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.1. - **Elektronische Gesundheitskarte (eGK)**
- 7. - **Neuregelung Wirtschaftlichkeitsprüfung**
- 8. - **Termine für Bezirksstellenversammlungen im Herbst 2008**
- 9. - **Praxisverkäufe, Stellenmarkt, Gerätebörse**
- **Zahnersatz aus dem Ausland - Neue Studie zeigt Mängel**
- **Infopaket zum Tag der Zahngesundheit**
- 10. - **Umsatzsteuerpflicht für Schönheitsleistungen von Zahnärzten**
 - **(z.B. Bleaching)**
- **Ärzteball muss leider ausfallen**

Anlagen

- Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)
- Pressemitteilung KZVLB: Elektronische Gesundheitskarte muss gestoppt werden
- Punktwerte vertragliches Gutachterverfahren
- Zahnersatz aus dem Ausland - Qualität und Kosten
- Häufig gestellte Fragen rund um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)
- Umsatzsteuerpflicht für Schönheitsleistungen von Zahnärzten (z.B. Bleaching)

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

VERORDNUNG VON SPRECHSTUNDENBEDARF

Mit den Vorstandsinformationen 14/2006 und 4/2007 sowie 7/2007 informierten wir Sie über die Neuregelungen in Bezug auf die Verordnung von Sprechstundenbedarf bei den Ersatzkassen sowie den Primärkassen im Land Brandenburg.

Danach war es bei den Ersatzkassen letztmalig bis einschließlich 20.01.2007 möglich, Sprechstundenbedarf zu verordnen.

Bei den Primärkassen war der Stichtag auf den 15.08.2007 für Verordnungen für das Quartal II/2007 festgesetzt.

Leider erhalten wir derzeit immer noch Berichtigungsanträge der Krankenkassen, wonach Praxen über die Stichtage hinaus Sprechstundenbedarf zu Lasten der Kassen verordnet haben.

Dabei betrifft es immerhin für den Zeitraum II/2007 bis IV/2007 mehr als 200 Praxen.

Wir möchten Sie bitten, grundsätzlich keine Verordnungen mehr zu Lasten der Ersatz- und/oder Primärkassen vorzunehmen.

Annett Köhler, Telefon: 0331 2977-300, abrechnung@kzvblb.de

ZAHNBLEICHMITTEL SIND MEDIZINPRODUKTE

Mit Urteil vom 02. Januar 2008 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH B-W, Az.: 9 S 2089/06) bekräftigt, dass Zahnbleichmittel keine kosmetische Zweckbestimmung hätten. Zahnverfärbungen jedenfalls von nicht unerheblichem Ausmaß seien nicht grundsätzlich aus dem Bereich der medizinischen Indikation ausgeschlossen, selbst dann nicht, wenn sie durch Nahrungsmittel verursacht seien. Daneben sei es ausschlaggebend, dass das Präparat mit gewissen gesundheitlichen Risiken verbunden sei und nicht nur oberflächlich Wirkung entfalte, sondern den Zahnschmelz durchdringe. Die Rechtsprechung, die Zahnbleichen mit dem Färben der Haare vergleicht, dürfte sich damit jedenfalls bei Produkten mit einer Wasserstoffperoxidkonzentration von über 0,1 Prozent erledigt haben. In sog. „Zahnkosmetikinstitutionen“, die nicht von Zahnärzten betrieben werden, dürfen solche Produkte daher auch nicht angewandt werden.

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Fusion der Gothaer BKK (KVK-Nr.: 5530342) und der Deutschen BKK (KVK-Nr.: 9939003) zum 01.10.2008 zur Deutschen BKK (KVK-Nr.: 9939003)
Der Hauptsitz der Krankenkasse Deutsche BKK ist im KZV-Bereich Niedersachsen.

2. Neue Nebenstelle der BKK Phoenix (KVK-Nr.: 1520181)
Die BKK Phoenix hat eine neue Nebenstelle für die Wahltarife errichtet, die KVK-Nr. lautet: 1592587.
Die neue Nebenstelle wurde generell auf die Kassenummer der BKK Phoenix (KVK-Nr.:1520181) umgelenkt.

3. Fusion der BKK Vorwerk (KVK-Nr.: 4927020) und der BKK ALP plus (KVK-Nr.: 4127692) zum 01.10.2008 zur BKK ALP plus (KVK-Nr.: 4127692)
Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK ALP plus ist im KZV-Bereich Nordrhein.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvblb.de

ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSKARTE (eGK)

Im „Zahnärzteblatt Brandenburg“, Ausgabe 4 vom August 2008 hatten wir ausführlich über die eGK berichtet („Der große Bluff mit der elektronischen Karte“ von Sven Albrecht).

Informationen zur eGK und Hinweise zum Basis-Rollout hatten wir Ihnen außerdem mit dem Original-Rundschreiben der KZBV vom 24.06.08 in der Vorstandsinformation der KZVLB 7/2008 vom 16.07.08 übermittelt.

Nunmehr tritt die Arbeitsgruppe „task force eGK“ unter der Koordination der KZBV zum ersten Mal mit Info-Material zum nahenden Basis-Rollout der eGK an die Öffentlichkeit. Diesen Fragen/Antworten-Katalog stellen wir Ihnen in der Anlage zur Verfügung.
(Anmerkung zu Frage 10: Bis heute ist noch kein für die eGK geeignetes Kartenterminal (eHealth-BCS-Terminal) von der gematik zugelassen.)

Im Moment besteht für Sie in den Praxen noch **kein Handlungsbedarf**.

Wie Sie wissen, ist das Land Brandenburg eine der letzten Regionen, neben Bayern, Berlin und Sachsen, in der die eGK eingeführt wird (Ende 2009).

Die KZVLB wird Sie über alle notwendigen Schritte rechtzeitig informieren.



Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.szepanski@kzvlb.de

NEUREGELUNG WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG

Das Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragszahnärztlichen Versorgung war und bleibt für Zahnärzte ein Reizthema. Bedingt durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz gibt es ab dem 01.01.2008 Veränderungen in der Organisationsstruktur des Prüfwesens.

Der bislang paritätisch besetzte Prüfungsausschuss musste seine Tätigkeit zum 31.12.2007 kraft Gesetzes beenden. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden von der Geschäftsstelle, die ab 01.01.2008 Prüfungsstelle heißt, übernommen. Das bedeutet, dass der Prüfungsstelle ab diesem Zeitpunkt in der ersten Instanz eine eigene Entscheidungskompetenz unter Beachtung der Vorgaben des § 106 SGB V sowie der Wirtschaftlichkeitsprüfverordnung zusteht. Die Prüfungsstelle entscheidet auch für Altanträge (bis 31.12.2007), ob gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen wurde und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Den Beschwerdeausschuss wird es auch zukünftig in der bekannten Form, als paritätisch besetzt mit einem unabhängigen Vorsitzenden, geben.

Die Vertragspartner, also die KZV und die Krankenkassen, haben der Anpassungsvereinbarung gemäß den gesetzlichen Änderungen durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz zum § 106 SGB V i. d. F. ab 01.01.2008 zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung zugestimmt. Im Rundschreiben Nr. 5 vom 29.05.2008 ist die Anpassungsvereinbarung veröffentlicht worden. Die Anpassungsvereinbarung gilt für das Kalenderjahr 2008. Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss werden bei der KZV Land Brandenburg eingerichtet. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dem Leiter und dem Beschwerdeausschuss weisungsgebunden. Wichtig dabei ist, dass die entscheidenden Mitarbeiter der Prüfungsstelle in erforderlichen Fällen zahnmedizinischen Sachverstand einholen. Außerdem haben die Vertragspartner, wie Zahnärzte, KZV und Krankenkassen, Teilnahme-recht. Über Maßnahmen entscheidet die Prüfungsstelle.

Neu ist auch, dass nicht wie in der Vergangenheit der Leistungsspiegel (100-Fall-Statistik) für die Antragstellung als Aufgreifkriterium durch die ehemalige Geschäftsstelle herangezogen werden darf. Der Gesetzgeber schreibt im § 106 SGB V eindeutig die versichertenbezogene Prüfung der Vertragszahnärzte vor.

Somit wird ab dem IV. Abrechnungsquartal 2007 der Leistungsspiegel nicht mehr versandt.

Geblichen ist es bei der Regelung, dass 2 Prozent aller Zahnärzte in die Zufälligkeitsprüfung kommen, die 4 Quartale rückwirkend über ihr Leistungsspektrum geprüft werden. Dabei stellt die KZV Land Brandenburg der Prüfungsstelle 10 Prozent aller abgerechneten Versichertendaten zur repräsentativen Einzelfallprüfung zur Verfügung. Für diese Prüfarm wird der Prüfungsstelle kein Leistungsspiegel zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle entscheiden ausschließlich nach versichertenbezogenen Daten. Sollte die Mitarbeit des Zahnarztes gegenüber der Prüfungsstelle nicht erfolgen, können in Sonderfällen Leistungsspiegel für die Entscheidung durch die Prüfungsstelle herangezogen werden.

Weiterhin ist es auch bei der Auffälligkeitsprüfung geblieben, wobei die Krankenkassen wie auch die KZV sich das Antragsrecht teilen.

Geblichen ist es weiterhin beim Auswahlgremium, das sich durch Vertreter der Zahnärzte und Vertreter der Krankenkassen zusammensetzt, die, wie in der alten Prüfvereinbarung geregelt, 4 Prozent Vorschläge zu 3 Prozent Anträge formuliert. Allerdings wird in diesem Verfahren zur tieferen Bewertung der Abrechnung der Leistungsspiegel herangezogen, da es sich bei der Auffälligkeitsprüfung nur um ein Abrechnungsquartal handelt.

Dipl.-Med. Thomas Schmidt, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-351, thomas.schmidt@kzvlb.de

TERMINE FÜR BEZIRKSSTELLENVERSAMMLUNGEN IM HERBST 2008

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellenvor- sitzende Tel.-Nr.	Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied	
					KZVLB	Kammer
12	Fürstenwalde (Beeskow) 93	Dr. R. Ulrich T 03361 33091	01.10.2008 Mittwoch 18:00 Uhr (zwei Fachvorträge) ab 20:00 Uhr Versammlung	Haus am Spreebogen Altstadt 27 15517 Fürstenwalde	Dr. Bundschuh	Herr Herbert
05	Brandenburg Stadt u. Land, Belzig 95	Dr. A. Eigenwillig T 03381 224429	06.10.2008 Montag 19:00 Uhr	Axxon Hotel Magdeburger Landstraße 228 14470 Brandenburg	Dr. Bundschuh	Dr. Deichsel
15	Cottbus Stadt u. Land 121	J. Schrickel T 0355 424006	06.10.2008 Montag 19:00 Uhr	Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	Herr Linke	Herr Herbert
10	Eberswalde Bernau 111	Antje Regulin T 03334 286065	06.10.2008 Montag 19:00 Uhr	Waldsolarheim Brunnenstraße 25 16225 Eberswalde	Herr Schmidt	Frau Suchan
06	Potsdam Stadt u. Land 202	Dr. P. Daniel T 0331 294164	07.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	KZV (Konferenztag) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam	Herr Linke	Herr Herbert Dr. Steglich
04	Rathenow Nauen 84	Dr. H. Augustin T 033878 60231	07.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	Golfhotel Ferchesarstr. 14715 Semlin,	Herr Schmidt	Dr. Deichsel
09	Uckermark Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt 84	A. Haedicke T 03332 414582	09.10.2008 Donnerstag 18:00 Uhr (ein Fachvortrag)	Angermünder Bildungswerk Straße an der MTS 16278 Angermünde	Dr. Bundschuh	Herr Schwierzy
08	Zossen Königs Wusterhausen 110	A. Schulze T 033763 62101	09.10.2008 Donnerstag 19:00 Uhr	Hotel Residenz am Motzener See Töpchiner Str. 4 15749 Mittenwalde/OT Motzen	Herr Linke	Frau Suchan
02	Gransee Kyritz, Neuruppin 73	H.-G. Deutrich T 033933 70535	13.10.2008 Montag 19:00 Uhr	Gaststätte Alte Rhin Friedrich-Engels-Str. 12 16827 Alt-Ruppin An der Hauptstraße – Mitte des Ortes	Dr. Bundschuh	Dr. Deichsel

Nr.	Bezirksstelle Anzahl ZÄ	Bezirksstellenvor- sitzende Tel.-Nr.	Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied	
					KZVLB	Kammer
18	Bad Liebenwerda Herzberg, Finsterwalde 85	Dr. B. Damm T 035341 47270	13.10.2008 Montag 19:30 Uhr (ein Fachvortrag)	Parkschlößchen Dorfstraße 7 04924 Maasdorf	Herr Linke	Dr. Herzog
19	Lübben Luckau, Calau 60	Dr. T. Bauermeister T 03546 7216	13.10.2008 Montag 19:00 Uhr	Hotel Spreeblick Gubener Str. 53 15907 Lübben,	Herr Schmidt	Dr. Steglich
13	Frankfurt/Oder 56	Dr. Petra Gutsche T 0335 565030	14.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	City Park Hotel Lindenstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)	Dr. Bundschuh	Dr. Steglich
01	Perleberg Pritzwalk, Wittstock 71	Dr. C. Gätke T 03877 79722	14.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	Hotel „Neuer Henningshof“ Henningshof 3 19348 Perleberg	Herr Linke	Dr. Deichsel
14	Eisenhüttenstadt Stadt und Land 33	Dr. K.-O. Neubert T 03364 44390	14.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	Gasthaus „Zur Sonne“ Beeskower-Str. 220 15890 Eisenhüttenstadt	Herr Schmidt	Herr Schwierzy
16	Guben Forst 43	Dr. J. Ortman T 035600 6559	16.10.2008 Donnerstag 19:00 Uhr	Hotel „WIWO“ Domsdorfer Kirchweg 15 03149 Forst	Herr Linke	Dr. Herzog
07	Luckenwalde Jüterbog 45	Dr. M. Langhammer T 03372 432892	27.10.2008 Montag 19:00 Uhr (ein Fachvortrag)	Hotel Bergschlößchen Luckenwalder Str. 17 14913 Jüterbog	Herr Schmidt	Frau Suchan
03	Oranienburg 108	O. Alpen T 03301 701351	28.10.2008 Dienstag 19:00 Uhr	Stadthotel Oranienburg Andre-Pican-Str. 23 16515 Oranienburg	Herr Schmidt	Frau Suchan
17	Spremburg Senftenberg 85	MD Dr. Busse T 03563 93071	30.10.2008 Donnerstag 19:00 Uhr	Ramada-Treff Page-Hotel Ruhlander Str. 75 01987 Schwarzheide	Dr. Bundschuh	Frau Suchan
11	Bad Freienwalde Strausberg, Seelow 98	G. M. Schneider T 033439 6068	20.11. 2008 Donnerstag 19:00 Uhr	Landgasthof zum Mühlenteich Karl-Marx-Str. 32 15345 Eggersdorf	Dr. Bundschuh	Herr Schwierzy

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die/den Bezirkstellenvorsitzende(n)
2. Aktuelles aus der KZV / Kammer und Bezirksstelle, ggf. Notdienst
3. Aktuelle politische Lage
4. Entwicklungen der neuen GOZ
5. Info zum ersten Update Z-PMS
6. Ist-Stand vom MPG
7. Die elektronische Gesundheitskarte
8. Aktuelles zum Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG): Worauf ist bei Zweigpraxen und ÜBAGs zu achten?
9. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz GKV-WSG):
 - ~ - Selektivverträge;
 - ~ - Aktueller Stand der Verhandlungen der KZBV zum Basistarifvertrag;
 - ~ - Wahltarife: Worauf sollten Sie sich einstellen?
10. Vertragssituation 2008/2009 unter Berücksichtigung des Gesundheitsfonds
11. Budgetsituation 2007/2008
12. Aktuelles über das Prüfwesen
13. Fragestunde

Silke Klipp, Telefon: 0331 2977-336, silke.klipp@kzvlb.de

PRAXISVERKÄUFE

1. Langjährig etablierte ZA-Praxis (klein aber fein) in Neuruppin in guter Lage aus Altersgründen ab sofort zu verkaufen - umsatzstabil. Langfristiger Mietvertrag möglich. 2 Behandlungszimmer, 2 Funktionsräume, Rezeption, Wartezimmer, Sozialraum, Büro, 2 Toiletten, 2 große Kellerräume, Parkplätze. Im gleichen Haus auch Wohnungen mietbar. Ideal für Neueinsteiger – gut eingerichtet!
2. Ab sofort wird im Planungsbereich Bernau eine Zahnarztpraxis zum Verkauf angeboten.
3. Kleine liebenswerte Familien-Zahnarztpraxis (48 Quadratmeter, erweiterbar um 90 Quadratmeter mit Vorinstallation für Siemens-Technik) in günstig gelegener gut erhaltener Villa mit ausreichenden Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück am Stadtrand von Strausberg mit beständigem Patientenstamm aus Altersgründen zum 31.12.2009 zu verkaufen.
Vorheriger Einstieg als Entlastungsassistent möglich.
4. Verkaufe moderne, umsatzstarke kieferorthopädische Praxis inkl. Praxislabor in einer Kleinstadt 20 km von Cottbus entfernt, mit sehr gut ausgebildeten, engagierten und selbstständig arbeitenden Mitarbeitern.
Interessenten melden sich bitte unter Tel.-Nr. 0177 866 2654.
5. Ab sofort wird eine Zahnarztpraxis in Potsdam Stadt verkauft.
Interessenten bitte melden unter Tel.-Nr. 0331 621113 oder 0331 7405900.
6. Praxisverkauf (evtl. gesamter Verkauf von Praxis und Wohnhaus) im Ort Welzow, Planungsbereich Spremberg.
Interessenten bitte melden unter Tel.: 035751-14567
7. Ab sofort wird im Planungsbereich Potsdam-Stadt eine Zahnarztpraxis zum Verkauf angeboten.

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

STELLENMARKT

Stellengesuch als ZMP oder und ZMF

448

Verantwortungsbewusste Zahnarthelferin (42, mit erwachsenen Kindern) und weitergebildete ZMP seit 2003, sucht freundliches, aufgeschlossenes, kollegiales Praxisteam für Voll- oder Teilzeit Beschäftigung. In 22 Jahren Berufspraxis konnte ich einen reichen Erfahrungsschatz im Umgang mit Patienten und in allen Praxistätigkeiten sammeln. z. B.: Abrechnung BEMA + GOZ (kons., chir., proth.), Stuhlassistenz (RÖ. kons., chir., proth.), PZR (Erwachsenen, Kinder), Praxisorganisation, Desinfektion + Sterilisation, kleine Labortätigkeiten. Durch meine freundliche, höfliche, zurückhaltende Art und rasche Auffassungsgabe habe ich mich immer schnell in vorhandene Gegebenheiten eingearbeitet. Jetzt möchte ich mich gerne weiterentwickeln und einen Neuanfang starten.

Vielleicht in Ihrer Praxis? Ich freue mich von Ihnen zu hören.

Anke Uibel
Herrensteiner Weg 1 B
17268 Gerswalde
Mobil: 0173 6178987, E-Mail: Uibel-Anke@gmx.de

Stellenangebot als ZFA ab sofort	450
<p>Suche für kleine Zahnarztpraxis in Potsdam aufgeschlossene/n, freundliche/n, teamfähige/n und flexible/n ZFA für Stuhlassistenz mit guten Abrechnungs- und Computerkenntnissen für 30 Stunden pro Woche.</p> <p>Dr. med. Ines Kubitza Käthe-Kollwitz-Str. 44 14478 Potsdam Telefon: 0331 5053252 ab 20 Uhr oder 0331 878145</p>	
Stellenangebot als ZFA	451
<p>Moderne Praxis im Raum LDS nahe Berlin sucht ZFA für überwiegende Rezeptionstätigkeit. Erfahrungen mit Dampsoft wären gut, jedoch nicht Bedingung. Wenn Sie in einem jungen Team gern arbeiten möchten, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.</p> <p>Ansprechpartner: Thomas Seifert ZAP Thomas Seifert, Alexandra Sanden Schulzendorfer Str. 1 15732 Eichwalde E-Mail: ZAPDr.Sanden@aol.com, Telefon: 030 6758275, Fax: 030 6759162</p>	
Azubi zur/zum zahnärztliche/n Fachangestellte/n	452
<p>Für das kommende Lehrjahr suchen wir in unserer modernen Praxis eine/n Azubi/ne. Wenn Du gern in einem jungen Team zur/m ZFA begleitet werden möchtest, schicke uns bitte eine schriftliche Bewerbung.</p> <p>Ansprechpartner: Thomas Seifert ZAP Thomas Seifert, Alexandra Sanden 15732 Eichwalde Schulzendorfer Str. 1 E-Mail: ZAPDr.Sanden@aol.com, Telefon: 030 6758275, Fax: 030 6759162</p>	
Ab sofort - Stellenangebot ZMP	453
<p>Ab sofort aufgeschlossene/n, nette/n, freundliche/n ZMP gesucht. Auch Teilzeit/Honorarbasis möglich</p> <p>Dipl.-Stom. Andreas Möckel 14467 Potsdam Hegelallee 23 E-Mail: info@praxis-moeckel.de, Telefon: 0331 2709758, Fax: 0331/2800775</p>	
Stellenangebot Zahnsthelfer/in	454
<p>Suche ab sofort eine flinke/n Zahnsthelfer/in für meine Einzelpraxis. Da ich selbst klein bin, wäre für die Stuhl-assistenz von Vorteil, wenn auch Ihre Körpergröße als eher klein zu bezeichnen wäre. Wichtig sind mir Umsicht-igkeit, Selbstbewusstsein und Zuverlässigkeit. Im Vordergrund Ihrer Tätigkeit wird die Stuhlassistenz stehen, weniger die Rezeptionsarbeit. Den Computer und das Abrechnungsprogramm Z1 sollten Sie bitte souverän be-herrschen.</p> <p>Viktoria Kulow Heinrich-Mann-Allee 56 14473 Potsdam Telefon: 0331 872177</p>	
Stellenangebot ZMP	455
<p>ZMP ab sofort von Zahnarztpraxis in Strausberg gesucht als Schwangerschaftsvertretung in Teilzeitbeschäfti-gung</p> <p>Dr. Michael Böttcher Telefon: 03341 312150</p>	

Stellenangebot ZFA für Rezeption und Abrechnung	456
<p>ZAP in Hönow bei Berlin sucht ab sofort berufserfahrene/n ZFA für Rezeption und Abrechnung.</p> <p>Telefon: 0309985924</p>	
Stellengesuch als ZFA-KFO	458
<p>Ich suche eine neue Herausforderung in VZ ab 1.09.2008. Durch meine langjährige Berufserfahrung bin ich in diesem Fachgebiet universell einsetzbar.</p> <p>Bisherige Aufgabengebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hauptsächlich Rezeption u. Abrechnung (BEMA/GOZ) - Assistenz, Abdrucknahme u. Ausgießen der Modelle - MB-Behandlungen (Entfernen u. Einsetzen von Bögen) - Röntgen (FRS/OPG/HR) - computergestützte Auswertung (FRS/Fotos) <p>(aktuelle/r Fortbildungsnachweise und Röntgenschein vorhanden)</p> <p>Wenn Sie eine Mitarbeiterin suchen, die flexibel, stresserprobt, teamfähig ist und Spaß und Freude am Beruf hat, dann freue ich mich von Ihnen zu hören.</p> <p>Giese, Cornelia Weinbergstr.46 16321 Bernau Telefon: 03338 912480</p>	
Stellenangebot als ZFA oder ZMV	459
<p>Zahnarztpraxis in Klausdorf (TF), sucht ab sofort eine/n freundliche/n ZFA mit Abrechnungskennnissen oder eine/n ZMV.</p> <p>Einarbeitung ist ab sofort möglich!</p> <p>Telefon: 033703 7286, Mobil: 0176 21733102</p>	
Stellenangebot als Kieferorthopäde/-in	460
<p>Suche Kieferorthopäde/-in zur Anstellung in Teil- oder Vollzeit in Bernau bei Berlin.</p> <p>Dr. Fritz, Brigitte Karl-Marx-Strasse 71 16321 Bernau</p>	
Stellengesuch als ZAH im Bereich OHV	462
<p>Zahnarzhelferin (35) mit langjähriger Berufserfahrung sucht nach einem Jahr Elternzeit und abgeschlossener Familienplanung neues nettes Praxisteam im Bereich Birkenwerder und Umgebung.</p> <p>Meinzer Telefon: 03303 506003</p>	
Stellenangebot ZFA	466
<p>Ich suche ab sofort qualifizierte/n ZFA mit Computerkenntnissen und fundierten Abrechnungskennnissen. Meine Praxis befindet sich in Belzig und arbeitet mit mehreren Behandlern.</p> <p>Dr. Ulrike Helming 14806 Belzig Fichtestr. 2 E-Mail: dr.u.helming@telemed.de, Telefon: 033841 57257</p>	

Stellengesuch ZFA	467
<p>Sie suchen eine ZFA? Ich (30) suche eine neue Herausforderung in einem neuen netten Praxisteam, für eine Teilzeit/Vollzeitstelle ab dem 15.09.08, in Brandenburg/Havel u. Umgebung. Ich selbst bin teamfähig, pünktlich, verantwortungsbewusst, ein freundlicher Umgang mit dem Patienten ist mir ebenso wichtig, wie die Freude an meinem Beruf. Meine Familienplanung ist abgeschlossen. Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe, dann rufen Sie mich bitte an.</p> <p>Manuela Stranz 14770 Brandenburg Venise-Gosnat-Str. 4 Telefon: 0175 7336121</p>	
Stellengesuch als ZFA Potsdam und Umgebung	471
<p>Ich, 23 Jahr jung, dynamisch und flexibel, suche eine Vollzeitstelle als ZFA. Z.Z. bin ich in einer Praxis in Potsdam/Holländerviertel beschäftigt und beende meine Ausbildung ein halbes Jahr früher im Februar 2009. In meiner jetzigen Praxis habe ich Kenntnisse in der Chirurgie, Prothetik und Röntgen erworben, außerdem im KCH-Bereich und in der Endodontie. Zu meinen besonderen Fähigkeiten zählen Pünktlichkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Da ich mein Aufgabenfeld erweitern möchte, suche ich eine neue Anstellung, wenn möglich in Ihrer Praxis. Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe und Sie einer Berufsanfängerin eine Chance geben möchten, würde ich mich freuen Sie und Ihr Team bei einem Bewerbungsgespräch kennen zu lernen.</p> <p>Natali Sedlezki Potsdam Mobil: 0174 9340044, E-Mail: natalisedlezki@web.de</p>	
Stellenangebot Assistenz Zahnarzt/in oder eine/n angestellte/n Zahnarzt/in	472
<p>Junge moderne ZAP in Zepernick (150m zum S-Bahnhof) sucht zum Oktober 2008 eine(n) Assistenz Zahnarzt(in) oder eine(n) angestellte(n) Zahnarzt(in).</p> <p>Interessenten bitte melden unter: Tel.: 030 9446381</p>	
Zahnarzhelferin Raum MOL nahe Altlandsberg für 20-30 Std.	474
<p>Nach erfolgreichem Abschluss meiner Ausbildung als Zahnarzhelferin im Sommer 2002, bekam ich als ZFA eine Stelle als Stuhlassistenz in derselben Praxis angeboten. Zu meinen Aufgaben gehören: Stuhlassistenz (Kons, ZE, Chirurgie), Patientenbetreuung, Termine vergeben, digitales Röntgen, Vor- Nachbereitung der Sprechstunde. Im Juli 2007 bekam ich eine Tochter und ging ins Elternjahr, ab 01.09 2008 werde ich wieder in meine alte Stelle einsteigen. Da aber der Weg zu lang, die Benzinpreise immer teurer werden, suche ich eine neue Herausforderung in meiner Nähe.</p> <p>Mein Kind ist weiterhin versorgt (Einrichtung, Oma/Opa und natürlich mein Ehemann). Ich möchte unbedingt in meinem Beruf bleiben, da er mir sehr viel Spaß bisher gemacht hat, vor allem der Umgang mit den Patienten. Ich bin zuverlässig, freundlich, hilfsbereit und flexibel. Über ein persönliches Gespräch würde ich mich sehr freuen. Sie erreichen mich ab 16 Uhr, oder mailen Sie mir!</p> <p>Christina Gabbey Waldweg 20 15345 Altlandsberg Telefon: 0176 21175683, E-Mail: goldhase.82@gmx.net</p>	

Stellenangebot zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

475

Zahnarztpraxis in Guben sucht ab sofort zahnmedizinische/n Fachangestellte/n für ca. 30 Stunden/Woche (Hauptarbeitsgebiet Assistenz).

Dipl.-Stom. Kerstin Krüger
Friedrich-Schiller-Str. 2D
03172 Guben
Telefon: 03561 52202, Fax: 03561 540357, E-Mail: Zahn.Krueger@web.de

Stellenangebot Ausbildungsassistenten/-in, Entlastungsassistenten/-in oder „angestellten Zahnarzt“/-in

476

Nette, moderne, fortbildungsorientierte Praxis sucht ab sofort motivierte/-n, freundliche/-n Ausbildungsassistenten/-in, Entlastungsassistenten/-in oder „angestellten Zahnarzt“/-in in Müllrose, in der Nähe von Frankfurt/Oder.

Ina Waschke
Beeskower Str. 1
15299 Müllrose
Telefon: 033606 4196, E-Mail: Ina.Waschke@telemed.de, Webseite: www.Ina-Waschke.de

Stellengesuch ZFA

477

Zuverlässige und freundliche ZFA mit 34 Jahren Berufserfahrung sucht ab dem 01.01.2009 einen neuen Arbeitsplatz, da meine Zahnärztin das Rentenalter erreicht hat und die Praxis nicht weitergeführt wird. Seit 4 Jahren arbeite ich mit meiner Zahnärztin allein in der Praxis, so dass ich flexibel einsetzbar bin. Kenntnisse besitze ich in der Stuhlassistenz, Abrechnung (Compudent), Röntgen (Röntgenschein vorhanden) sowie in der Rezeptionsarbeit mit Patientenbetreuung. Suche eine nette Zahnarztpraxis für 30-40 Stunden in Brandenburg oder in näherer Umgebung.

Angela Jankowiak
Telefon: 03381 300035

Stellenangebot für angestellte(n) ZA/ ZÄ

479

SOS! Kinderzahnarztpraxis in Hannover sucht dringend einen angestellten Zahnarzt (m/w) für ausscheidende Kollegin. Wir bieten das komplette Spektrum der modernen Kinderzahnheilkunde. Kinderhypnose, Dormicum- und Lachgassedierung, ITN, Kinderkronen (auch verblendet), Kinderprothesen, Platzhalter etc. großer Patientenstamm vorhanden. Gute Fortbildungsmöglichkeiten. Nettes gut ausgebildetes Team. Nach Einarbeitungszeit flexible Arbeitszeiten im Schichtsystem.

Dr. Sabine Rienhoff
30177 Hannover
Hunaeusstr. 6
Telefon: 0511-628197, E-Mail: kontakt@magic-dental.de

Silke Klipp, Telefon: 0331 2977-336, silke.klipp@kzvlb.de

Aktuelle Stellenanzeigen, die keine Berücksichtigung im Rundschreiben finden konnten, sehen Sie im Internet auf www.kzvlb.de in der Stellenbörse der Zahnärzteseite.

GERÄTEBÖRSE

Verkaufe Sirona CEREC 2

461

Verkaufe Sirona CEREC 2 mit Zubehör. VB: 1500 EUR

E-Mail: wegner-heike@web.de
Telefon: 03322 209436

ZAHNERSATZ AUS DEM AUSLAND – NEUE STUDIE ZEIGT MÄNGEL

Zahnersatz aus dem Ausland weist häufig Qualitätsmängel auf. Das beweist jetzt auch eine Studie des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Rheinland Pfalz. Wir stellen Ihnen diese Studie zur Verfügung (s. Anlage).

INFOPAKET ZUM TAG DER ZAHNGESUNDHEIT

Für einen starken 25. September: Info-Pakete zum Tag der Zahngesundheit jetzt bestellen!

Ohne die Mitarbeit der Zahnarztpraxen ist der 25. September kein Tag der Zahngesundheit - soviel steht fest. Zu ihrer Unterstützung kann auch dieses Jahr wieder ein umfangreiches Info-Paket für die Patientenaufklärung angefordert werden. Es wurde vom Aktionskreis Tag der Zahngesundheit zusammengestellt und beinhaltet u. a. Poster, Merkblätter, Broschüren, Produktproben rund



um das Thema Mundhygiene und Prophylaxe“. Das Info-Paket ist beim Verein für Zahnhygiene e.V. in Darmstadt gegen einen Beitrag von 7,50 Euro erhältlich. In der Zahnarztpraxis ist jeder Tag ein Tag der Zahngesundheit - die Medien konzentrieren sich auf den 25. September. Bundesweit und regional gibt es in ganz Deutschland Hunderte von Events, Wettbewerben und Vorträgen. Es ist also auch ein Tag der Kreativität, an dem gesunde und schöne Zähne im Mittelpunkt stehen. Die beste Aufklärung bekommt man allerdings in der Zahnarztpraxis. Auch hier können die Patienten den 25. September als einen Aktionstag erleben. Dafür bietet das Info-Paket des Aktionskreises Tag der Zahngesundheit einiges: Es enthält Plakate, Flyer, Aufklärungsbroschüren, Proben und manches mehr. Damit gesunde Zähne bei möglichst vielen Bundesbürgern weiterhin an Bedeutung gewinnen, engagiert sich der Aktionskreis Tag der Zahngesundheit für eine starke Verbreitung des Info-Pakets.

Es kann ab sofort angefordert werden.

So bestellen Sie Ihr Infopaket:

Bitte überweisen Sie vorab die Gebühr von 7,50 EUR mit **Angaben Ihrer Lieferadresse** auf unser Konto:

Verein für Zahnhygiene e.V.
Konto: 58 99 42
BLZ 508 501 50
Sparkasse Darmstadt

UMSATZSTEUERPFLICHT AUF SCHÖNHEITSLEISTUNGEN

Im Auftrage der KZBV nahm die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung GmbH eine Prüfung der Umsatzsteuerpflicht für in der Zahnarztpraxis erbrachte Schönheitsleistungen vor. Der Prüfung lag ein Schreiben der Oberfinanzdirektion (OFD) Hannover vom 27.02.2008 - 7170 - 75 - StO 181 zugrunde.

Danach sind heilberufliche Leistungen, in denen ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht, nicht von der Umsatzsteuer befreit. Schönheitsleistungen von Zahnärzten sind dann dem Umsatzsteuersatz von 19 % zu unterwerfen.

Dies gilt auch für die Sachverständigentätigkeit der (Zahn-)Ärzte / (Zahn-)Ärztinnen, wenn das Gutachten der Entscheidungsfindung eines Dritten dient, die gegenüber dem Betroffenen oder anderen Personen Rechtswirkung erzeugt.

Insbesondere weisen wir auf die „Abfärbetheorie“ bei Gemeinschaftspraxen hin.

Beide Schreiben übermitteln wir Ihnen zu Ihrer Information in der Anlage.

ÄRZTEBALL MUSS LEIDER AUSFALLEN

Auch wenn viele sich schon darauf gefreut haben: Der für das Jahresende angekündigte Ärzteball musste leider abgesagt werden, weil sich zu wenig Interessenten gemeldet hatten.

Punktwertübersicht ab 01.01.2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro*Alle Aktualisierungen nach RS 7/2008 sind fett gedruckt!*

KZV			Primärkassen	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Stuttgart	01	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520 <u>LKK</u> : 0,8516	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793 <u>LKK</u> : 0,8771	0,9138
Tübingen	03	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793	0,9138
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8112 <u>Statusergänzung 6. 7 u. 8</u> : 0,8160 / ab 01.04.: 0,8055 <u>BKK</u> : 0,7878 <u>IKK</u> : 0,7630 <u>LKK</u> : 0,9560	0,9292
		IP/FU	0,8643	0,8575
Karlsruhe	05	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520 <u>LKK</u> : 0,8516	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793 <u>LKK</u> : 0,8771	0,9138
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KFB	0,8557	0,9273
		IP/FU	0,8673	0,9273
Freiburg	07	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8516 <u>BKK</u> : 0,8520 <u>IKK</u> : 0,8520	0,9073
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8771 <u>BKK</u> : 0,8810 <u>IKK</u> : 0,8793	0,9138
Bayern	11	KCH, PAR, KFB	0,8450	0,9200
		IP/FU	0,9100	0,9200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KFB	0,8336	0,9073
		IP/FU	0,9174	0,9425
Hessen	20	KCH, PAR, KFB	0,8564	0,9123
		IP/FU	0,8736	0,9237
Berlin	30	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7837 / ab 01.07.: 0,7937 <u>LKK</u> : 0,8100 / ab 01.07.: 0,8152 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung: 0,7777</u> <u>für alle and. BKK WOP-Kassen: 0,8292</u> <u>IKK Brandenburg und Berlin und ein-</u> <u>strahlende IKK: 0,8152</u>	0,7787
		IP/FU	<u>AOK : 0,9000</u> <u>LKK</u> : 0,8454 <u>BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt,</u> <u>Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer</u> <u>Energieversorgung: 0,8470 / ab 01.07.:</u> <u>0,8750</u> <u>für alle anderen BKK WOP-KK: 0,8550 /</u> <u>ab 01.07.: 0,8750</u> <u>IKK Brandenburg und Berlin und ein-</u> <u>strahlende IKK: 0,8611 / ab 01.04.: 0,8900</u> <u>IKK BIG Gesundheit: 0,8611 / ab 01.04.:</u> 0,9400	0,8500
Bremen	31	KCH, PAR, KFB	0,8106	0,8566
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8339 <u>BKK</u> : 0,8380 <u>IKK</u> : 0,8420	0,8815

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2008 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV			Primärkassen	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Hamburg	32	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8026 <u>BKK</u> : 0,8075 <u>IKK</u> : 0,8176 <u>SEE KK</u> : 0,8510*	0,9380
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8747 <u>BKK</u> : 0,8777 <u>IKK</u> : 0,8747 <u>SEE KK</u> : 0,8747*	0,9202
Saarland	35	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8351 <u>BKK</u> : 0,8476 <u>IKK</u> : 0,8298 <u>LKK</u> : 0,8544	0,8904
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8626 <u>BKK</u> : 0,8695 <u>IKK</u> : 0,8695 <u>LKK</u> : 0,8681	0,8991
Schleswig-Holstein	36	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,8026 <u>BKK</u> : 0,8075 <u>IKK</u> : 0,8176 <u>LKK</u> : 0,8026	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9037 <u>BKK</u> : 0,9172 <u>IKK</u> : 0,9156 <u>LKK</u> : 0,9156	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KFB	0,8394	0,9080
		IP/FU	0,8414	0,9156
Mecklenburg/Vorpommern	52	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7437 <u>BKK</u> : 0,7732 <u>IKK Nord</u> : 0,7878 <u>IKK-direkt</u> : 0,8800 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,7813 <u>SeeKK Ost</u> : 0,8383	0,7900
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7700 <u>BKK</u> : 0,7956 <u>IKK Nord</u> : 0,8000 <u>IKK-direkt</u> : 0,9056 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,7813 <u>SeeKK Ost</u> : 0,8690	0,7900
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7545 <u>BKK S-A u. Mitteldt. BKK</u>: 0,7819 <u>einstrahlende BKK</u>: 0,8195 <u>IKK gesund plus und numIKK</u> : 0,7374 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,7374	0,8053
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7823 <u>BKK S-A u. Mitteldt. BKK</u>: 0,7901 <u>einstrahlende BKK</u>: 0,8383 <u>IKK gesund plus und numIKK</u> : 0,7711 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8178	0,8179
Thüringen	55	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7650 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung</u> : 0,7900 <u>einstrahlende BKK</u> : 0,8200 <u>IKK</u> : 0,7750	0,8050
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,7900 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energieversorgung</u> : 0,7900 <u>einstrahlende BKK</u> : 0,8200 <u>IKK</u> : 0,8080	0,8050
Sachsen	56	KCH, PAR, KFB	<u>AOK</u> : 0,7300 / ab 01.04.: 0,7400 / ab 01.07.: 0,7500 / ab 01.10.: 0,7600 <u>BKK</u> : 0,8152 <u>BKK Medicus</u> : 0,7819 <u>IKK</u> : 0,7500 / ab 01.07.: 0,7650	0,8152
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8000 <u>BKK</u> : 0,8252 <u>BKK Medicus</u> : 0,8025 <u>IKK</u> : 0,7800 / ab 01.04.: 0,8000	0,8152

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 15.09.2008 eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Verantwortlich: Dr. Bundschuh
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Christina Pöschel

Telefon: 0331 2977 337
Telefax: 0331 2977 220
christina.poeschel@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de

Elektronische Gesundheitskarte muss gestoppt werden

Potsdam, 28.08.2008. Angesichts der Häufung von Pannen im Umgang mit persönlichen Daten warnt der Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vor der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Vorstandsmitglied Rainer Linke: „Selbst wenn die Architektur der Karte nach heutigem Ermessen als sicher gilt, ist die Missbrauchsgefahr als hoch einzuschätzen.“ Überall, wo riesige Datenberge angehäuft werden – im Bereich der Gesundheitskarte sind sie so persönlich wie auf kaum einem anderen Gebiet – wachsen die Begehrlichkeiten. Viel zu oft in wurde jüngster Vergangenheit der Datenschutz unterwandert. Das Geschäft durch den Verkauf privater Daten ist gängig und lukrativ. Selbst eine Krankenkasse versorgte einen privaten Gesundheitsdienstleister mit Mitgliederdaten, um externe Gesundheitsberatung vornehmen zu lassen und so Kosten zu sparen.

Um derartige Fehlentwicklungen zu stoppen, müssten Datenschutz und Datenkontrolle verbessert und der Handel mit persönlichen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen untersagt werden. Linke begrüßte die Forderung, den Datenschutz ins Grundgesetz zu übernehmen.

Die meisten Patienten sind bisher noch im Unklaren über den tatsächlichen Umfang und die Gefahren der Datensammlung. Die scheinbare Akzeptanz der elektronischen Gesundheitskarte in der Bevölkerung basiert auf einer Umfrage im Auftrage der Krankenkassen, in der die die meisten Befragten davon ausgingen, dass auf der Karte lediglich persönliche Notfalldaten gespeichert werden sollen. Voraussetzung für das Funktionieren der elektronischen Gesundheitskarte ist jedoch die zentralisierte Erfassung umfangreicher Gesundheitsdaten.

Linke: „Solange die Sicherheit sensibler Krankheitsdaten nicht vollkommen gewährleistet ist, muss auf die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte verzichtet werden“. Der legale oder illegale Handel mit Patientendaten werde am wirksamsten verhindert, wenn Datensammlungen gar nicht erst entstehen.

Zur Person: Rainer Linke ist Mitglied des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg und verantwortlich für die Geschäftsbereiche Verträge/ Abrechnung, HVM/Finanzen, Allgemeine Verwaltung, Organisation. Rainer Linke ist Chefredakteur des „Zahnärzteblatt Brandenburg“.

Punktwerte vertragliches Gutachterverfahren

KZV Land Brandenburg

Stand: 01.09.2008

Kostenträger	ZE / Par / Kfo in €	
Primärkassen		
AOK für das Land Brandenburg	0,7500	
Brandenburgische BKK	0,7819	
einstrahlende BKK (WOP-Kassen)	0,8200	
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Gutachter-Punktwert am Sitz der Krankenkasse (ggf. KCH-Pw.)	
IKK Brandenburg und Berlin Wohnort des Versicherten im Land Brandenburg (WOP I-Kasse)	0,7747	
WOP-IKKen (Wohnort des Patienten im Land Brandenburg, WOP-II-Kassen)	0,8200	
LKK	Gutachter-Punktwert am Sitz der Krankenkasse (ggf. KCH-Pw.)	
LKK Mittel- und Ostdeutschland (LKK MOD)	0,8152	
Krankenkasse für den Gartenbau	0,8564	
Knappschaft	Ost	0,7750
	West	0,8394
Ersatzkassen		
fremde VdAK/AEV KVK-Nr. mit Regionalkennzeichen ≠ 05	Gutachterpunktwert am Wohnort des Patienten (ggf. KCH-Pw)	
eigene VdAK/AEV KVK-Nr. mit Regionalkennzeichen = 05	0,8230	
Sonstige Kostenträger		
Bundeswehr Bundespolizei Zivildienst	In der Regel eigene Gutachter sonst 0,9273	
Polizei Land Brandenburg	0,8230	

Die baren Auslagen werden durch eine Kostenpauschale von 10,70 € abgegolten.



C. Baulig

C. Baulig

Zahnersatz aus dem Ausland – Qualität und Kosten

Im Rahmen des weltweiten Gesundheitstourismus stellt auch die zahnärztlich-prothetische Versorgung im Ausland für die Versicherten eine mögliche Alternative dar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund steigender Eigenbeteiligungen im Inland und potentieller Kostenersparnisse durch eine Auslandsversorgung. Reiseveranstalter bieten bereits Kurzreisen/Gruppenreisen ins Ausland zur medizinischen Behandlungen an. Ausländische Zahnarztpraxen werben im Internet mit dem Motto „Wir sprechen Deutsch“.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) begutachtet in zunehmendem Maße ausländischen Zahnersatz im Auftrag der Gesetzlichen Krankenkassen. Der folgende Beitrag fasst die Erfahrungen des MDK Rheinland-Pfalz für die Jahre 2006 und 2007 aktuell zusammen.

Hintergrund

Die Neufassung des § 13 SGB V sieht ab 01.01.2004 eine Kostenerstattung für Leistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vor. Dieser Aspekt gewinnt im Rahmen des Beitritts von zehn mittel- und osteuropäischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) im Jahr 2004 sowie zwei weiteren osteuropäischen Länder im Jahr 2007 in die Europäische Gemeinschaft (Bulgarien, Rumänien) an Bedeutung. Die Einführung der Befundbezogenen Festzuschüsse am 01.01.2005 [2] hatte vor allem für umfangreiche und andersartige Zahnersatzplanungen eine Zunahme der vom Patienten selbst zu tragenden Kostenanteile für Zahnersatz zur Folge.

Auslandsbehandlungen ergeben aufgrund der niedrigeren Löhne, billigeren Raummieten und geringeren Laborkosten auf den ersten Blick für die Versicherten attrak-

tive „Sparmöglichkeiten“. Zusätzlich führen die im Ausland nicht geltenden deutschen sozialgesetzlichen Vorgaben (z. B. Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, genehmigungspflichtiger Heil- und Kostenplan, gutachterliche Überprüfung der medizinischen Indikation) dazu, dass „Wunschversorgungen“ der Versicherten für festsitzenden oder ästhetisch motivierten Zahnersatz ermöglicht werden.

Gesetzliche Grundlagen

In Deutschland muss für jeden gesetzlich Krankenversicherten vor der Anfertigung von Zahnersatz ein Heil- und Kostenplan erstellt werden, welcher von der Krankenkasse überprüft wird. Dies gibt dem Patienten die Garantie, dass seine Zahnersatzplanung den Richtlinien und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Nach dem Einsetzen des Zahnersatzes hat der Patient Anspruch auf eine „Konformitätserklärung“ des zahn-technischen Labors mit Informationen über die verwendeten Materialien und deren chemische Zusammensetzung sowie den Herkunftsort des Zahnersatzes (§ 87 Abs. 1a SGB V).

Weiterhin übernimmt ein deutscher Zahnarzt für seine zahnärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Zahnersatz eine zweijährige Gewährleistung (§ 136 b SGB V), innerhalb derer Erneuerungen oder Wiederherstellungen des eingesetzten Zahnersatzes kostenlos vorgenommen und Mängel beseitigt werden müssen [3].

Gesetzliche Vorgaben für das Procedere der Kostenerstattung der GKV gemäß § 13 SGB V existieren nicht im Detail. Hierzu sind die Satzungen der jeweiligen Krankenkasse maßgeblich, das Procedere der Kostenerstattung für ausländischen Zahnersatz wird unterschiedlich gehandhabt [3]. Während einige Krankenkassen nur eine Auszah-



Abbildung 1 Festsitzender Zahnersatz aus dem Ausland (Brücke 21-23; 37-35; 34,33-41-44).



Abbildung 2 Festsitzende Versorgung im Ober- und Unterkiefer mit zwei Freiegliedern in regio 24,25 und fraglicher Indikation für festsitzende Versorgung.

lung der befundbezogenen Festzuschüsse vornehmen, wenn im Vorfeld ein in Deutschland gutachterlich überprüfter Heil- und Kostenplan die medizinische Notwendigkeit bestätigt hat, lässt ein Großteil der Krankenkassen den ausländischen Zahnersatz im Nachhinein gutachterlich überprüfen. Hierbei stehen Fragen nach der medizinischen Notwendigkeit entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und hinsichtlich der technischen Ausführung und möglicher Mängel im Vordergrund. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss für ausländischen Zahnersatz höchstens den Betrag, den der Versicherte auch für seine prothetische Versorgung in Deutschland erhalten hätte (abzüglich Abzüge für Verwaltungskosten, fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung und Praxisgebühr). Maximal darf nur der Betrag der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. EU-weit gilt ebenfalls eine „Garantie“ für Zahnersatz von zwei Jahren [4].

Qualität der Versorgung

Im Jahr 2004 wurde eine Studie des MDK Rheinland-Pfalz und des Instituts für medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI) der Universität Mainz zur Ergebnisqualität und Kosteneffektivität zahnärztlich-prothetischer Versorgung im (Nicht-EU-) Ausland [1, 5] publiziert. Diese kam zu dem Schluss, dass die angefertigten Arbeiten vor allem bei den festsitzenden Versorgung qualitativ unzureichend und mit nicht unerheblichen Mängeln behaftet waren. Vor diesem Hintergrund wurde die retrospektive Datenerhebung der zahnprothetischen Versorgung im Ausland nach Einführung der befundbezogenen Festzuschüsse fortgeführt. Die bislang noch nicht publizierten Ergebnisse der Evaluation zeigen im Erhebungszeitraum von 2006 bis 2007 ($n = 88$), dass nur in 51 % der Fälle ein deutscher Heil- und Kostenplan vor der Behandlung im Ausland erstellt wurde. Diese Heil- und Kostenpläne scheinen aber auf die Art der Versorgung und die Qualität der später im Ausland gefertigten Arbeit keinen Einfluss zu haben. Allerdings war bei fehlendem Heil- und Kostenplan eine Tendenz zu vermehrt festsitzendem Zahnersatz zu beobachten. Insgesamt wurden 45 % andersartiger, 33 % gleichartiger Zahnersatz und in 22 % Regelversorgungen im Ausland angefertigt.

Bei den körperlichen Nachuntersuchungen durch die Gutachter des MDK Rheinland-Pfalz war ein Drittel der angefertigten Zahnersatzversorgungen mangelbehaftet, bei zwei Drittel davon wurde eine vollständige Neuankündigung empfohlen. Dabei waren vor allem die in ihrer Ausführung relativ einfach gestalteten Versorgung, insbesondere herausnehmbarer Zahnersatz, mangelfrei. „Abstehende“ Kronenränder, fehlender oder fehlerhafter Gebiss, fehlerhafte technische Ausführung und nicht erhaltungswürdige oder parodontal stark vorgeschädigte Pfeilerzähne waren die Gründe für die Empfehlung zur Neuversorgung (Abb. 1).

Der „ausländische“ Zahnersatz entsprach lediglich in zwei Drittel der Fälle den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses [6]. Dies war darauf zurückzuführen, dass oftmals festsitzender Zahnersatz anstatt kombiniert festsitzend-herausnehmbarem oder eines vollständig herausnehmbaren Zahnersatzes angefertigt wurde. Dabei ließ die Gebiss-Situation der betroffenen Patienten eine festsitzende Versorgung aufgrund Anzahl und Wertigkeit der verbliebenen Restzähne nicht mehr auf Dauer zu. Vor allem die Anfertigung von Freiebrücken mit zwei oder mehr Freiegliedern, oder aber von Freiebrücken mit lediglich einem Pfeilerzahn waren Gründe der negativen Beurteilung (Abb. 2). Vorbehandlungen, wie die Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne, notwendige Wurzelkanalbehandlungen oder Parodontaltherapien scheinen im Ausland eine untergeordnete Rolle zu spielen (Abb. 1).

Diese Zahlen erscheinen auf den ersten Blick nicht grundsätzlich gegen eine Auslandsversorgung zu sprechen. Betrachtet man jedoch beide Kriterien zusammen, also Richtlinienkonformität und Mängelfreiheit, so entsprachen nur 55 % der Versorgung diesen beiden Kriterien. Auffällig war dabei, dass eine ausländische Regelversorgung ($n = 19$), welche per se als richtlinienkonform zu betrachten ist, in 95 % der Fälle mangelfrei war.

Ein weiteres Augenmerk lag auf der nachvollziehbaren Indikationsstellung zur Überkronung von Zähnen. Bei einem Drittel aller Patienten konnte die Indikation zur Zahnüberkronung retrospektiv nur teilweise nachvollzogen werden. Im Median erhielten diese Patienten vier Kronen ohne medizinische Indikation, was vermutlich aus ästhetischen Gründen erfolgte.

Anhand der Rechnungen aus dem Ausland war nur in den wenigsten Fällen die Art der prothetischen Versor-

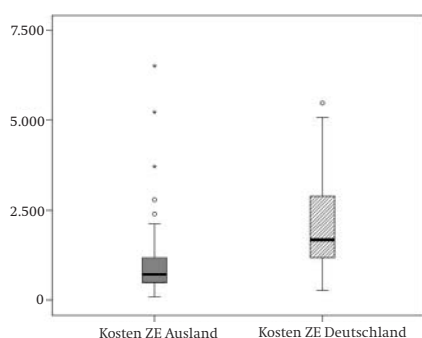


Abbildung 3 Boxplots der Verteilung der Kosten für richtlinienkonformen und mängelfreien Zahnersatz (n=48) (Ausland vs. Inland).

gung nachvollziehbar. Eine Konformitätserklärung lag in keinem der begutachteten Fälle vor.

Kosten der Versorgung

Wie bereits ausgeführt, entsprachen 55 % der Versorgungen den Richtlinien und waren mängelfrei (n = 48). Betrachtet man nur die Kosten für diese Versorgungen, wurden im Ausland im Median 723 € (Interquartilsperiode 480 € – 1191 €) berechnet. In Deutschland hätte eine identische Versorgung im Median 1679 € (Interquartilsperiode 1188 € – 2926 €) gekostet (Abb. 3). Berechnet man individuell für jeden Versicherten den befundbezogenen Festzuschuss (ohne Bonus) [2], so zeigt sich, dass der Eigenanteil für den Zahnersatz aus dem Ausland im Median 179 € (Interquartilsperiode 3 € – 516 €) betragen hat. Bei einer Versorgung in Deutschland hätten die Versicherten für den gleichen Zahnersatz einen Eigenanteil von im Median 990 € (Interquartilsperiode 675 € – 2078 €) bezahlen müssen. Dies ergibt eine Ersparnis für die Versicherten von im Median 802 € (Interquartilsperiode 287 € – 1662 €) und bestätigt auf den ersten Blick, bei mängelfreiem und richtlinienkonformen Zahnersatz, das vermutete Einsparpotential (Tab. 1).

Bei unseren Ergebnissen ist jedoch zu beachten, dass die alleinige Betrachtung der im Rahmen der Untersuchung begutachteten Patienten nur eine vorsichtige Einschätzung der Qualität und Kosten von zahnärztlicher Behandlung im Ausland zulässt. Diese Patienten stellen ein ausgewähltes und nicht unbedingt repräsentatives Klientel dar; die Dunkelziffer von erfolgreichen, aber auch nicht erfolgreichen Zahnbehandlungen im Ausland, die dem MDK Rheinland-Pfalz nicht berichtet oder zur Begutachtung vorgelegt wurden, kann nicht abgeschätzt werden.

Fazit aus Sicht des MDK Rheinland-Pfalz

Anhand unserer Nachuntersuchungen von Versicherten mit Zahnersatz aus dem Ausland hat sich die Qualität der Auslandsversorgung im Vergleich zur Voruntersuchung

Eigenanteil	Median	(Q1 - Q3)	Minimum	Maximum
Ausland	179 €	(3 € - 517 €)	0 €	4.912 €
Deutschland	991 €	(675 € - 2078 €)	155 €	14.600 €
Ersparnis	802 €	(278 € - 1662 €)	35 €	9.688 €

Tabelle 1 Lagemaße (Mediane und Quartile, n = 48) der Eigenanteile für richtlinienkonforme und mängelfreie Zahnersatzversorgungen (Ausland vs. Inland) sowie Ersparnis (ohne Bonus) nach befundbezogenem Festzuschuss.

[1, 5] insgesamt verbessert. Nach wie vor ist jedoch der technisch weniger aufwändige Zahnersatz eher richtlinienkonform und mängelfrei. Vor allem herausnehmbarer Zahnersatz aus dem Ausland (Vollprothesen, klammerverankerte Modellgussprothesen) stellt eine kostengünstige Alternative zur Inlandsbehandlung dar.

Allerdings sind hierbei nicht die Kosten für Anreise und Unterkunft im Ausland berücksichtigt. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass immerhin 45 % der Auslandsversorgungen nicht richtlinienkonform und mängelbehaftet waren und somit für diese Versorgungen Kosten für Nachbesserungen bzw. Neuanfertigungen anfallen. Selbst wenn der Zahnarzt im Ausland die Kosten für die Nachbehandlung übernimmt, zahlt der Versicherte erneut die Anreise und Unterbringungskosten selbst. Im Streitfall kann es im Europäischen Ausland problematisch werden, seine Anforderungen juristisch durchzusetzen.

In der Diskussion um ausländischen Zahnersatz muss berücksichtigt werden, dass es fraglich ist, wer die Mängel an dem im Ausland angefertigten Zahnersatz behebt und für die dabei entstehenden Kosten aufkommt. Deutsche Zahnärzte können eine Nachbesserung von Mängeln an „ausländischem Zahnersatz“ ablehnen, so lange es sich nicht um Notfallsituationen handelt. Auch die Gesetzliche Krankenversicherung ist nicht prinzipiell verpflichtet, Mängelkorrekturen zu bezahlen. Letztendlich trägt also der Versicherte das Risiko der Zahnersatzversorgung im Ausland selbst. DZZ

• Korrespondenzadresse:

Dr. Christine Baulig

Referentin und Koordinatorin
 Fachgebiet Zahnmedizin
 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz
 Albiger Strasse 19 d
 55232 Alzey
 Tel.: 067 31 - 48 62 50
 Fax: 067 31 - 48 62 91
 christine.baulig@mdk-rlp.de

Literatur:

1. Baulig C, Weibler-Villalobos U, Körner I, Krummenauer F: Evaluation von Ergebnisqualität und Kosteneffektivität zahnärztlich-prothetischer Versorgung im (Nicht-EU-) Ausland. Dtsch Zahnärztl Z 59, 230-235 (2004)
2. Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Besetzung nach § 91 Absatz 6 SGB V (Vertragszahnärztliche Versorgung) zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen, für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V (Festzuschuss-Richtlinien) vom 03.11.2004 in der jeweilig gültigen Fassung ab 01.01.2006 bzw. ab 01.01.2007
3. Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 14.09.2003
4. Faltblatt des Europäischen Verbraucherzentrums „Zahnbehandlung im Ausland“. Stand 25.05.2004
5. Krummenauer F, Körner I, Baulig C, Weibler-Villalobos U: Klinische und ökonomische Evaluation zahnärztlicher Leistungen im Ausland. Gesundheitswesen 65, 495-501 (2003)
6. Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 6 SGB V in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen vom 04. Juni 2003 in der ab 01.04.2006 gültigen Fassung

Häufig gestellte Fragen rund um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Stand: 20.08.2008 / Version 1.0

1. Wann kommt die eGK?

Die eGK wird schrittweise nach Regionen eingeführt. Begonnen wird in Nordrhein. Offizieller Starttermin ist das vierte Quartal 2008. Tatsächlich ist aber vor 2009 nicht mit der Einführung zu rechnen. Von diesem Zeitpunkt an können dann im gesamten Bundesgebiet Patienten mit einer eGK in den Praxen auftauchen.

2. Was bedeutet „Basis-Rollout“?

Die eGK wird in der ersten Phase, dem „Basis-Rollout“ die Krankenversichertenkarte (KVK) ersetzen, ohne zusätzliche Funktionen zu beinhalten. Sie dient also zunächst nur als Versicherungsnachweis. Später sollen weitere Funktionen wie das elektronische Rezept hinzukommen.

3. Welche weiteren Funktionen soll die eGK zukünftig umfassen?

Als erste Erweiterungen der eGK werden voraussichtlich die Online-Überprüfung der Versichertenstammdaten und das elektronische Rezept kommen. Damit ist aber wahrscheinlich nicht vor 2010 zu rechnen. Darüber hinaus sind weitere, freiwillige Anwendungen geplant. Dazu zählen eine Arzneimitteldokumentation, ein Notfalldatensatz, eine elektronische Patientenakte, der elektronische Arztbrief, die elektronische Patientenquittung sowie ein Patientenfach.

4. Woran erkenne ich die eGK?

Die eGK unterscheidet sich optisch von der KVK. Rechts oben befindet sich die Aufschrift „Gesundheitskarte“. Außerdem trägt sie in der Regel ein Foto des Versicherten, wenn er über 15 Jahre alt ist.

5. Worin unterscheidet sich die eGK technisch von der KVK?

Auf der eGK ist der Versichertenstatus nicht mehr aufgedruckt, sondern als Teil der Versichertenstammdaten in der Karte gespeichert. Diese Daten sollen später einmal online abgleichbar sein.

Technisch enthält die neue Karte einen intelligenteren Chip mit erweiterten Versichertenstammdaten, der auch zukünftige Anwendungen der eGK wie das elektronische Rezept unterstützen kann.

6. Was muss die Zahnarztpraxis zur Einführung tun?

Die Zahnarztpraxis muss „eGK-fähig“ gemacht werden. Das bedeutet in der Regel die Anschaffung eines neuen Kartenterminals und auf jeden Fall die Anpassung des Praxisverwaltungssystems (PVS). Gekauft werden sollten nur von der Betreibergesellschaft *gematik* zugelassene Geräte. Sobald diese auf dem Markt sind, werden die Zahnärzte von ihrer KZV informiert.

Praxen, die bisher eine Handabrechnung praktiziert haben, werden sich voraussichtlich umstellen müssen, weil zum Umgang mit der eGK auf jeden Fall ein Praxiscomputer notwendig ist.

7. Wann sollte die Praxis umgerüstet sein?

Im Moment gibt es noch keinen verlässlichen Zeitplan. Zunächst wird die Karte in Nordrhein eingeführt. In jeweils dreimonatigem Abstand sollen dann weitere Regionen folgen. Phase zwei umfasst Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Westfalen-Lippe. Phase drei schließt Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ein. In Phase vier werden Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen ausgestattet. Näheres teilt die jeweilige KZV rechtzeitig mit.

8. Welches Kartenterminal braucht die Praxis?

Die Praxis benötigt ein "eHealth-BCS-Terminal", das sowohl die neue eGK als auch die alte KVK lesen kann. Nur diese Terminals kann man in zukünftigen Ausbaustufen der eGK (z. B. elektronisches Rezept) weiter nutzen. Wenn in der Praxis bereits ein multifunktionales Kartenterminal (MKT) vorhanden ist, kann es vorläufig weiter eingesetzt werden, sofern es auf der Liste der für die eGK zugelassenen Kartenterminals der *gematik* steht. Allerdings muss dieses Terminal dann bei der Einführung weiterer Anwendungen der eGK ausgetauscht werden.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt die zuständige KZV, sobald die *gematik* eine entsprechende Liste veröffentlicht hat. Wichtig: Die Zahnarztpraxis sollte sich vor dem Kauf eines Terminals mit dem PVS-Hersteller in Verbindung setzen und klären, welche Terminals mit der PVS-Software zusammenpassen.

9. Kann der Zahnarzt mit dem bisherigen Betriebssystem weiter arbeiten?

Theoretisch kann er alle Systeme weiter nutzen. Voraussetzung ist aber, dass der PVS-Hersteller das vorhandene System noch pflegt, ein Update anbietet und gleichzeitig ein passendes Kartenterminal ("eHealth-BCS-Terminal") verfügbar ist.

10. Was ist zu beachten, wenn eine Praxis ihre EDV jetzt erneuern muss?

Beim Computer reicht es aus, wenn man ein Gerät auf dem Stand der Technik mit aktuellem Betriebssystem hat. Falls heute ein neues Kartenterminal benötigt wird, gibt es zwei Optionen:

- Ein gängiges, nur für die KVK geeignetes Lesegerät für die Übergangszeit bis zur Einführung der eGK anzuschaffen und es anschließend wieder auszutauschen oder
- Ein von der *gematik* zugelassenes Terminal zu kaufen. In diesem Fall muss der Zahnarzt Rücksprache mit dem PVS-Hersteller halten und klären, welche der verfügbaren Terminals für das jeweilige System geeignet sind. Welche Kartenterminals zugelassen sind, erfährt die Praxis bei ihrer KZV.

11. Wer ist Ansprechpartner der Praxen für Fragen zur Einführung der eGK?

Für allgemeine Fragen zur Umstellung steht die KZV zur Verfügung. Fragen zum jeweiligen PVS und den dazu passenden Kartenterminals sollte die Praxis mit dem PVS-Hersteller klären.

12. Wie wird die Praxisumrüstung finanziert?

Die Einführung der eGK muss von den Krankenkassen finanziert werden. Die KZV regelt die Details. Von ihr erhält die Zahnarztpraxis eine Pauschale für den Kauf des Kartenterminals und die Anpassung des PVS. Die Pauschale orientiert sich an preisgünstigen Kartenterminals, steht aber in ihrer Höhe ebenso wie andere Regelungen im Einzelnen noch nicht fest.

13. Braucht die Praxis einen Internet-Zugang?

Zunächst ist keine Anbindung an das Internet notwendig. Wenn die Funktionen der eGK ausgebaut werden, kann sich das ändern.

14. Was ist der elektronische Heilberufsausweis (HBA)?

Der HBA ist der "elektronische Zahnarztausweis" im Scheckkartenformat. Er wird den jetzigen Zahnarztausweis in Papierform ablösen. Er enthält einen Chip mit Informationen, die den Inhaber elektronisch als Zahnarzt ausweisen und das rechtsgültige Unterschreiben, Ver- und Entschlüsseln elektronischer Dokumente ermöglichen.

Derzeit ist der HBA für den Betrieb der eGK nicht notwendig. Für zukünftige Anwendungen der Karte wie das elektronische Rezept ist er aber Voraussetzung.

15. Was kann der elektronische Zahnarztausweis?

Der elektronische Zahnarztausweis weist den Zahnarzt optisch und elektronisch als "Zahnärztin/Zahnarzt" aus. In der elektronischen Welt kann er damit u. a.

- elektronische Dokumente rechtsgültig signieren,
- elektronische Dokumente ver- bzw. entschlüsseln und
- sich bei geschützten IT-Systemen wie zum Beispiel der Online-Abrechnung ausweisen.

Im Rahmen der eGK soll der elektronische Zahnarztausweis zum Beispiel folgende Funktionen unterstützen:

- Unterschreiben von elektronischen Rezepten
- Unterschreiben von elektronischen Arztbriefen
- Unterschreiben von Notfalldaten (für den Patienten)
- Zugriff auf die elektronische Patientenakte

16. Braucht der Zahnarzt den elektronischen Zahnarztausweis jetzt schon?

Für den Basis-Rollout nicht. Wenn die Funktionen der eGK ausgebaut werden, kann sich das ändern. Zuständig für die Ausgabe des elektronischen Zahnarztausweis sind die Zahnärztekammern. Vor 2011 wird er nicht notwendig werden.

17. Wo ist der elektronische Zahnarztausweis erhältlich?

Zuständig für die Ausgabe des elektronischen Zahnarztausweises sind die Landes-zahnärztekammern. Sie werden die Praxen über das weitere Vorgehen informieren.

18. Ist die Eingabe einer PIN notwendig?

Nein. Die Eingabe einer PIN ist im Basis-Rollout der eGK weder für den Patienten noch für den Zahnarzt nötig. Erst bei zukünftigen Anwendungen der Gesundheitskarte - wie etwa der elektronischen Patientenakte – wird die PIN-Eingabe eine Rolle spielen.

Anlage 1

Erstellung von Gutachten durch Ärzte/Ärztinnen

Tätigkeit i. S. von § 4 Nr. 14 UStG ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, s. Abschnitt 88 UStR. Jedoch sind nicht alle Umsätze der Berufsgruppe steuerfrei, sondern nur Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden, s. Abschnitt 91a Abs. 2 S. 1 UStR. Heilberufliche Leistungen, in denen ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht, sind nicht steuerfrei. Beispiele hierfür sind in Abschnitt 91a Abs. 3 UStR aufgeführt.

Diese Grundsätze sind auch bei der Sachverständigentätigkeit der Ärzte/Ärztinnen, der Erstellung von Gutachten, anzuwenden. Diese Umsätze sind steuerfrei, wenn das Hauptziel im Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu sehen ist. Steuerpflichtige Umsätze liegen dagegen vor, wenn das Gutachten der Entscheidungsfindung eines Dritten dient, die gegenüber dem Betroffenen oder anderen Personen Rechtswirkung erzeugt (s. a. BMF-Schreiben vom 8. November 2001 – BStBl 2001 I S. 826 und EuGH vom 20. November 2003, C – 212/01 und C – 307/01, EuGHE I S. 13859 und 13989, BFH vom 31. Juli 2007 V B 98/06, BStBl 2008 II S. 35).

Folgende Umsätze der Ärzte/Ärztinnen aus der Erstellung von Gutachten bzw. Sachverständigentätigkeiten sind hiernach **nicht steuerfrei**:

- Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen einem rechtserheblichen Tatbestand und einer Gesundheitsstörung
- Gutachten über die Tatsache oder zur Klärung der Ursache des Todes
- Alkohol- und Drogengutachten zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit (s. Abschnitt 91a Abs. 3 Nr. 6 UStR)
- Gutachten über den Gesundheitszustand als Grundlage für Versicherungsabschlüsse (s. Abschnitt 91a Abs. 3 Nr. 6 UStR)
- Gutachten über die Berufstauglichkeit oder Verwendungsfähigkeit des Untersuchten, z. B. Flugtauglichkeitsuntersuchungen (s. Abschnitt 91a Abs. 3 Nr. 6 UStR)
- Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit/Berufsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und in Schadensersatzprozessen
- Gutachten oder Zeugnisse über das Seh- und Hörvermögen (s. Abschnitt 91a Abs. 3 Nr. 6 UStR)
- Gutachten über die Freiheit des Trinkwassers von Krankheitserregern
- Gutachten für Berufsgenossenschaften oder Versicherungen zur Frage des Kausalzusammenhangs von bestimmten Vorerkrankungen und dem Todeseintritt des Versicherten
- Gutachten für Staatsanwaltschaft und Gerichte zur Klärung des Kausalzusammenhangs zwischen ärztlicher Fehlbehandlung und einer Gesundheitsstörung bzw. dem Todeseintritt
- Schriftliche und mündliche Gutachten für Staatsanwaltschaft und Gerichte über Schuld- und Handlungsfähigkeit von Personen; Gutachten zur Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt
- Prognosegutachten im Rahmen des Strafvollzugs
- Blutgruppenuntersuchungen und DNA-Analysen (z. B. zur Spurenauswertung)
- Pflegegutachten (vgl. § 18 Abs. 1 SGB XI)
- Medizinisch-psychologische Gutachten über die Fahrtauglichkeit
- Gutachtliche Feststellungen zum voraussichtlichen Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen eines Renten- oder Invaliditätsverfahrens, s. a. EuGH-Urteil vom 20. November 2003, C - 307/01 , EuGHE I S. 13989 und BFH vom 31. Juli 2007, V B 98/06, BStBl 2008 II

S. 35

- Gutachten zur Feststellung von Beschädigungen als Grundlage für eine Entschädigungsleistung
- Genehmigung zur Feuerbestattung (sog. II. Leichenschau)
- Vertragszahnärztliche Planungsgutachten
- Gutachten nach § 12 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarung
- *Sport- und reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen*
- *Röntgenaufnahmen zur Erstellung eines umsatzsteuerpflichtigen Gutachtens (s. Abschnitt 91a Abs. 3 Nr. 6 UStR)*
- *Gutachterliche oder beratende Tätigkeiten im Bereich der Krankenhaushygiene*
- *Ärztliche Befundberichte, die nach § 10 Abs. 1 JVEG i. V. m. Anlage 2 Nr. 202 und 203 (Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachterlicher Äußerung) vergütet werden. Die Umsätze sind steuerbar und steuerpflichtig. (Soweit die Tätigkeit eines sachverständigen Zeugen nach § 10 Abs. 1 JVEG i. V. m. Anlage 2 Nr. 200 und Nr. 201 (Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Äußerung ohne nähere gutachterliche Äußerung) vergütet wird, liegt nicht steuerbarer Schadenersatz vor, s. Abschnitt 3 Abs. 8 UStR).*

Folgende Umsätze der Ärzte/Ärztinnen aus **Sachverständigentätigkeiten** sind aufgrund ihrer **therapeutischen Zielsetzung** dagegen **steuerfrei**:

- Gutachten zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, auch wenn der Patient im Ergebnis nicht rehabilitierbar ist
- die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen (Untersuchungen zur Vorbeugung und Früherkennung von Krankheiten, z. B. Krebsfrüherkennung oder Glaukomfrüherkennung), auch betriebsärztliche Vorsorgeuntersuchungen.
Für ärztliche Untersuchungen nach dem ASiG kommt die Befreiung nur in Betracht, soweit diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG erfolgen und es sich nicht um Einstellungsuntersuchungen handelt. Das gilt entsprechend für die nach anderen Schutzvorschriften erbrachten medizinischen Leistungen, die therapeutischen Zwecken dienen, z. B. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (s. BMF-Schreiben vom 4. Mai 2007, BStBl 2007 I S. 481).
- Alkohol- und Drogengutachten zum Zwecke einer anschließenden Heilbehandlung (z. B. zur Feststellung eines körperlichen Defekts beim Abbau von Alkohol und Medikamenten)
- Körperliche Untersuchungen zur Verwahrfähigkeit im Rahmen des Polizei- und Justizgewahrsams
- die Durchführung der äußeren Leichenschau und Ausstellen der Todesbescheinigung als letzte Maßnahme im Rahmen der Heilbehandlung
- Gutachten für die gesetzliche Krankenversicherung (z. B. Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, der Hilfsmittelversorgung und der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 275 SGB V; Gutachten zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung und der Verordnung von Arzneimitteln)
- Leistungen zur Kontrolle von gespendetem Blut einschließlich der Blutgruppenbestimmung
- *Erstellung und Befundung der Mammographien bzw. der Zweitbefundung der von Radiologen erstellten Mammographien im Rahmen des Mammographie-Screenings.*



Kurzvermerk

(Schönheitsleistungen von Zahnärzten)

Sachverhalt

Ein Zahnarzt erbringt Schönheitsleistungen, wie z.B. das Aufhellen von Zähnen. Dahingehend stellt sich die Frage, ob diese Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind und wenn ja, zu welchem Steuersatz.

Stellungnahme

Lieferungen und sonstige Leistungen von Ärzten sind steuerbare Umsätze. Sie können allerdings unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG knüpft u.a. an die Ausübung der Zahnheilkunde unter der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärztin“ an. Als Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten anzusehen.¹ Die Steuerbefreiung umfasst dabei grundsätzlich die Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden.²

Gemäß R 91a Abs. 3 Nr. 8 UStR sind ästhetisch-plastische Leistungen von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen, soweit ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht. Indiz hierfür könne die fehlende Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung sein. Als Beispiele für steuerpflichtige Umsätze werden von der Finanzverwaltung u.a. Bleaching und Dentalkosmetik genannt.³ Die vorgenannten Grundsätze wurden auch von der Rechtsprechung bestätigt.⁴

Vorliegend kommt auch nicht der ermäßigte Steuersatz von 7 % in Betracht. Dieser kommt für Zahnärzte nur für die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichnete Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zur Anwendung.

¹ R 89 Abs. 1 S. 2 UStR.
² R 91a Abs. 2 S. 1 UStR

Vgl. bspw. Erlass der CFD Frankfurt am Main, S-7170 A – 09 – St. 112 vom 13.12.2006, UR 2007, S. 395.

³ Vgl. BFH-Urteil vom 15.07.2004 – V R 27/03 – BStBl. II 2004 – S. 362; eine Verfassungsbeschwerde hierzu wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 04.07.2006, 1 BvR 2241/04); BFH-Beschluss vom 22.02.2006, V B 30.05, BFH/NV 2006 – S. 1168.



Ergebnis

Schönheitsleistungen von Zahnärzten sind der 19%-igen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Steuerbefreiung für solche Leistungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, soweit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

Hinweis

Schönheitsleistungen führen in der Regel zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der betreffende Zahnarzt würde somit selbständige und gewerbliche Einkünfte erzielen.

Insbesondere im Fall der Gemeinschaftspraxen ist aus ertragsteuerlicher Sicht in diesen Fällen darauf hinzuweisen, dass eventuell die „Abfärbetheorie“ zur Anwendung kommen kann. Hierunter versteht man die Umqualifizierung freiberuflicher Einkünfte in gewerbliche Einkünfte, wenn die Tätigkeiten, wie vorliegend, nicht als einheitlich zu betrachten wären.

Köln, den 24.07.2008